

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die „Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen“ (AÖSp) in der jeweils allgemein gültigen, unter

<https://www.wko.at/service/agb/Allgemeine-oesterreichische-Spediteurbedingungen.docx>,

<https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/spedition-logistik/AoeSp-englisch-1.pdf>,

<https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/spedition-logistik/AoeSp-englisch-2.pdf>

einsehbarer Fassung, soweit diesen nicht gesetzliche Bestimmungen oder internationale Abkommen (z.B. CMR, MÜ, WA, CIM, Haager Regeln, usw.) zwingend entgegenstehen.

I. Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen, Allgemeines

- 1.1. Sämtliche durch die TPG Logistics GmbH erbrachten Leistungen, insbesondere die Organisation des nationalen und internationalen Güterverkehrs sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, erfolgen ausschließlich unter Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, jeweils in letztgültiger Fassung. Diese werden den gesondert abzuschließenden Verträgen mit dem Auftraggeber zugrunde gelegt. Mit Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber in Kenntnis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu sein und erkennt diese als Vertragsinhalt zur Gänze ausdrücklich an. Geschäftsbedingungen oder sonstige Geschäft- bzw. Vertragsbedingungen des Auftraggebers sind unwirksam.
- 1.2. Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TPG Logistics GmbH - auch nur in einzelnen Punkten - abweichende Vereinbarungen des Vertragspartners gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung und jeweils nur für den Einzelfall.
- 1.3. Bei wiederholten Leistungsabwicklungen bzw. laufender Geschäftsbeziehung genügt zur weiteren Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Vereinbarung zu Beginn der Geschäftsbeziehung, daher die mit erster Auftragserteilung erteilte Einwilligung, ohne auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nochmals gesondert hinweisen zu müssen.
- 1.4. In der Tätigkeit als Spediteur und/oder Lagerhalter gelten für die Verrichtung von Leistungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp), die Bestimmungen der CMR, CIM und der Speditionstarif für Kaufmannsgüter, jeweils in letztgültiger Fassung, welche je bei der TPG Logistics GmbH zur Einsicht aufliegen. Im Falle von Widersprüchen mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen diese den Bestimmungen der AÖSp vor.
- 1.5. Es gelten weiters die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften, wie insbesondere die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM), in der jeweils letztgültigen Fassung, sofern nicht gesondert Abweichendes vereinbart wurde bzw. sofern die folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten.
- 1.6. Gesetzliche Bestimmungen zwingender Natur schränken den Wirkungskreis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sinngemäß ein.

II. Angebot und Auftrag, Verschwiegenheit

- 2.1 Sämtliche durch die TPG Logistics GmbH gelegten Offerten basieren auf den zum Vertragsabschlusszeitpunkt gültigen Löhnen, Kursen und Tarifen sowie auf der freien Wahl der Transportmittel- und wege, Frächter, EVU's, Reedereien und Airlines durch die TPG Logistics GmbH. Desweiteren ist die TPG Logistics GmbH berechtigt, selbst bei Nennung eines bestimmten Transportmittels, ohne Auswirkungen auf das vereinbarte Entgelt auch ein anderes Transportmittel zum Einsatz zu bringen, so die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages gewährleistet ist und unter der Voraussetzung, dass die von uns gewählten Transportwege ungehindert frei benutzbar sind.
- 2.2 Die Offerten der TPG Logistics GmbH sind freibleibend bis zum Vertragsabschluss und gelten nur bei unverzüglicher Annahme und Bezugnahme auf diese bei Auftragserteilung. Die Offerten sind durch die TPG Logistics GmbH jederzeit innerhalb der angegebenen Frist widerrufbar. Sie werden zudem durch neue Offerte außer Kraft gesetzt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit ausnahmslos der (elektronischen) Schriftform.
- 2.3 Im Falle von Änderungen des Auftragsumfanges, die bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich bekannt gegeben wurden und zu einem Mehraufwand für die TPG Logistics GmbH führen, gebührt der TPG Logistics GmbH eine dem Mehraufwand entsprechende gesonderte Entlohnung. Gleiches gilt für nachträglich erteilte Aufträge.

- 2.4 Die Offerten unterliegen der Verschwiegenheit gegenüber Dritten und sind streng vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von der TPG Logistics GmbH in jeglicher Form untersagt.
- 2.5 Die von der TPG Logistics GmbH gelegten Offerten gelten für Kaufmanns- bzw. Transportgüter mit normalen Abmessungen und Gewichten, welche transportsicher verpackt und stapelbar sind, sowie für die Beförderung auf See, in der Luft und am Land bzw. in Sammelverkehren geeignet sind.
- 2.6 Darüber hinausgehende Transporte sind hinsichtlich Abmessungen und Gewichten im Einzelfall zu vereinbaren.

III. Vertragspartner

- 3.1 Der Beförderungsvertrag wird ausschließlich zwischen der TPG Logistics GmbH und dem Auftraggeber abgeschlossen. Fahrer, Subfrächter oder sonstige den Transport begleitende Personen haben keine Vollmacht, für die TPG Logistics GmbH vertragliche Vereinbarungen zu treffen.
- 3.2 Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages (auch Zusatzaufträge) sind daher ausschließlich mit der TPG Logistics GmbH zu vereinbaren. Derartige Auftragsänderungen und sonstige Mitteilungen, die nicht mit der TPG Logistics GmbH vereinbart werden, sondern an Mitarbeiter des Transporteurs, Subfrächter oder sonstiges Fahr- und Begleitpersonal ergehen, binden die TPG Logistics GmbH nicht.

IV. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die TPG Logistics GmbH bei Auftragserteilung über den Inhalt der Sendung vollständig zu informieren.
- 4.2 Die TPG Logistics GmbH ist auch darüber zu informieren, wenn gefährliche oder verderbliche Güter Inhalt bzw. Teil der Sendung sind. Die Informationen über das Transportgut sind direkt an die TPG Logistics GmbH und nicht an Fahrer, Subfrächter oder sonstiges Fahr- oder Begleitpersonal zu erteilen.
- 4.3 Die TPG Logistics GmbH ist jedenfalls zur sofortigen Entladung und Einlagerung von Wert- und Geldsendungen, gefährlicher oder verderblicher Güter, über die sie nicht informiert wurde, auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers berechtigt. Geänderte Informationen über die Warensendung berechtigen die TPG Logistics GmbH zur sofortigen Ablehnung der (weiteren) Durchführung des gesamten Transportes.
- 4.4 Wird der Transport nicht oder nicht mehr durchgeführt, bleibt der Frachtanspruch der TPG Logistics GmbH in jedem Fall neben allfälligen Schadenersatzforderungen bestehen.
- 4.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher zur Anwendung gelangender nationaler und internationaler (verwaltungsrechtlicher) Bestimmungen sowie zur Einhaltung des Stands der Technik. Ferner verpflichtet sich der Auftraggeber die TPG Logistics GmbH auf jegliche Verbote und Beschränkungen (Dual-Use, Embargo) bezüglich Ein-, Aus- oder Durchfuhr hinsichtlich der zu versendenden Güter rechtzeitig schriftlich hinzuweisen.
- 4.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet das Transportgut ordnungsgemäß und transportsicher zu verpacken, andernfalls er der TPG Logistics GmbH für jeden daraus entstandenen Schaden verschuldensunabhängig haftet.
- 4.7 Sollte der Auftraggeber seinen sonstigen Pflichten nicht nachkommen und der TPG Logistics GmbH dadurch Kosten, Nachteile oder ein Schaden entstehen, hat er die TPG Logistics GmbH – auch Dritten gegenüber – schad- und klaglos zu halten und haftet verschuldensunabhängig auch für alle Kosten und Schäden, die aufgrund einer unrichtiger oder fehlerhafter Beschreibung des Transportgutes der TPG Logistics GmbH entstehen.

V. Beförderungsdokumente

- 5.1 Der Auftraggeber ist, sofern er Unternehmer ist, verpflichtet der TPG Logistics GmbH alle Begleitpapiere zu übergeben, die die TPG Logistics GmbH zur Durchführung des Transportes und der Erfüllung der zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften bis zur Ablieferung an den Empfänger benötigt.
- 5.2 Soweit nicht gesondert Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, ist vom Auftraggeber ein entsprechender Frachtbrief auszustellen. Wird vereinbart, dass die TPG Logistics GmbH Frachtdokumente, wie insbesondere Frachtbriefe, Air Waybills, etc, ausstellt, handelt die TPG Logistics GmbH diesbezüglich stets im Namen und auf Risiko des Auftraggebers bzw. Absenders.
- 5.3 Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Frachtbrief und Transportauftrag enthaltenen Angaben. Eine Überprüfungspflicht der TPG Logistics GmbH besteht nicht. Um den Transport entsprechend sichern zu können, hat der Auftraggeber bei Lebens- und Futtermitteltransporten oder Verpackungen, den Vermerk „Lebensmittel, Futter oder Kontaktmaterial“ am Frachtbrief anzubringen.
- 5.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der TPG Logistics GmbH alle Schäden und Kosten, die mit der Übergabe unrichtiger oder unvollständiger Dokumente verbunden sind, zu ersetzen.
- 5.5 Die TPG Logistics GmbH ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, nachzuprüfen ob die Sendung mit den Angaben des Auftraggebers übereinstimmt und ob das Transportgut allenfalls geltenden Sondervorschriften entsprechend übergeben wurde. Stellt sich heraus, dass die Sendung den Angaben des Auftraggebers nicht entspricht, tritt ein Beförderungshindernis ein. Der Auftraggeber ist davon zu verständigen.

- 5.6 Trifft der Auftraggeber nicht unverzüglich Maßnahmen zur weiteren ordnungsgemäßen Beförderung, ist der Transporteur zur sofortigen Entladung und Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers berechtigt.
- 5.7 Ist der Auftraggeber Unternehmer, kann die TPG Logistics GmbH auch den Verkauf der Güter nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen veranlassen. Im Verhältnis zu Konsumenten steht diese Möglichkeit des Verkaufes der TPG Logistics GmbH nicht zu.
- 5.8 Der Auftraggeber ist, sofern nichts anderes vereinbart oder zwingend gesetzlich abweichendes bestimmt ist, für die ordnungsgemäße und fristgerechte zollamtliche Abwicklung des Beförderungsgutes verantwortlich.
- 5.9 Sofern die TPG Logistics GmbH auf Grund gesonderter Vereinbarung für die zollamtliche Abwicklung zuständig ist, handelt sie in Zollangelegenheiten als direkter Vertreter des Auftraggebers und ist die TPG Logistics GmbH berechtigt mit der Durchführung der zollrechtlichen Angelegenheiten Dritte zu bevollmächtigen. Die TPG Logistics GmbH ist berechtigt die Übernahme oder Ausführung von vom Auftraggeber erteilten Aufträgen zu Zollanmeldungen, insbesondere im Verfahren 4200 in Österreich, nach freiem Ermessen abzulehnen, dies auch dann, wenn ein aufrechter Rahmenvertrag besteht. Über eine derartige Ablehnung wird die TPG Logistics GmbH den Auftraggeber unverzüglich informieren.
- 5.10 Der Auftraggeber ist verpflichtet alle erforderlichen Angaben und Unterlagen – insbesondere zur Erstellung der Frachtbriefe und zur Durchführung der zollrechtlichen Angelegenheiten – sowie allfällige Begleitpapiere vollständig und rechtzeitig an die TPG Logistics GmbH zu übermitteln.

VI. Ladung, Lademittel, Transport und Gefahrgüter

- 6.1 Die TPG Logistics GmbH ist ausnahmslos weder zum Be- und Entladen, noch zum Stauen etc. des Transportgutes verpflichtet. Die TPG Logistics GmbH führt diese Aufgaben aber gegen gesonderte Beauftragung und Verrechnung für den Auftraggeber durch. Be- und Entladevorgänge und Aus- bzw. Einfuhrzollabfertigung im LKW Verkehr müssen unverzüglich erledigt werden.
- 6.2 Bei Selbstverladung (Selbstverschließung, Selbstplombierung) durch die TPG Logistics GmbH haftet der Auftraggeber naturgemäß nicht für die Ladungssicherung und auch nicht für Schäden durch falsche oder schlechte Sicherung der Ladung.
- 6.3 Sämtliche Lademittel, dazu zählen auch Container, müssen in sauberem und unbeschädigtem Zustand retourniert werden. Reparaturen infolge Beschädigungen an Lademitteln sind durch eine Transportversicherung grundsätzlich nicht gedeckt.
- 6.4 Die Gewichte der Lademittel sind frachtpflichtig. Für nicht zurückgestellte oder beschädigte Lademittel ist der Neuwert zu ersetzen. Die durch die Verpackungsverordnung (VerpackVO) des BMU anfallenden Transporte (Retournahmen) von Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen können nur nach gesondert erteiltem Transportauftrag mit gesonderter Verrechnung laut Tarif durchgeführt werden.
- 6.5 Auskünfte über Transportdauer, Zölle, Tarife oder sonstige Angaben und Mitteilungen sind unverbindlich. Buchungen und Buchungsmitteilungen sowie Haftungszugeständnisse und Zahlungszusagen ohne schriftliche Bestätigung durch die TPG Logistics GmbH sind unverbindlich. Die TPG Logistics GmbH garantiert für keine fixen Laufzeiten und trifft keine Zusagen für Fixtermine, es sei denn, es wurde eine schriftliche gesonderter Vereinbarung getroffen. Zahlungen in Schadensfällen erfolgen generell vorbehaltlich deren Rückforderung und stellen kein Anerkenntnis dar.
- 6.6 Die Übergabe von Gefahrgütern bedarf einer ausdrücklichen vorherigen Vereinbarung und der Übergabe der gesetzlich notwendigen Zertifikate. Gefahrgüter sind vom Versender zur Beförderung, zum Umschlag und zur Lagerung entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und mit erforderlichen Papieren zu versehen. Besonders gefährliche Güter, insbesondere Güter der ADR-Klassen 1 und 7, dürfen uns nur gegen gesonderte Vereinbarung übergeben werden.
- 6.7 Bei Beförderung von gefährlichen Gütern (ADR/RID/IMCO/DGR) ist der Auftraggeber im Sinne des ADR-GGBG auch Absender. Bei der Übernahme von Gefahrgut gemäß ADR/RID/IMCO bedarf es eines gesonderten, annahmepflichtigen Auftrages.

VII. Abholung und Zustellung der Güter

- 7.1 Das Transportgut gilt, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde, als zugestellt, wenn es an der vereinbarten und vorgesehenen Abladestelle, an die für die Abladung zuständigen Person, zur Abladung bereitgestellt wurde. Spätestens zu diesem Zeitpunkt, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde, endet die Haftung der TPG Logistics GmbH.
- 7.2 Ist die Zustelladresse eine Wohnung oder eine Geschäftsräumlichkeit in einem Haus, so gilt die Zustellung mit der Bereitstellung des Transportgutes an der Haustüre als bewirkt, es sei denn der Auftraggeber hat mit der TPG Logistics GmbH nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen.
- 7.3 Ist der für die Transportgutübernahme bestimmte Empfänger trotz Terminvereinbarung nicht anwesend oder verweigert er die Übernahme (aus welchen Gründen auch immer) des Transportgutes, so tritt ein Ablieferungshindernis ein und ist die TPG Logistics GmbH zur sofortigen Entladung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers berechtigt.

Vereinbarungen des Auftraggebers mit seinem Vertragspartner aus dem der Warensendung zu Grunde liegenden Vertrag entfalten gegenüber der TPG Logistics GmbH keine (rechtlich bindende) Wirkung.

VIII. Beladung und Entladung

- 8.1 Im Verhältnis zu Auftraggebern, die Unternehmer sind, ist das Transportgut vom Auftraggeber, dem Absender bzw. dem Empfänger zu verladen bzw. zu entladen.
- 8.2 Bei LKW-Gestellung oder Containertransporten stehen für die Be- und Entladung, sofern mit der TPG Logistics GmbH keine anderweitige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, jeweils 2 Stunden für die Be- bzw. Entladung zur Verfügung. Im Falle des Überschreitens der Be- und/oder Entladungszeiten werden Standgelder (bzw. Demurrage/Detention) für jede angefangene Stunde verrechnet.
- 8.3 Alle Frachtstücke sind vor dem Verladen in ein Luftfahrzeug Sicherheitskontrollen zu unterziehen, sofern der Auftraggeber kein „Bekannter Versender“ ist. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die zur Versendung übergebene Ware allenfalls einer händischen Kontrolle unterzogen wird und zu diesem Zwecke auch die Verpackung geöffnet wird. Eine Verpflichtung der TPG Logistics GmbH gegenüber dem Auftraggeber zur Durchführung einer derartigen Sicherheitskontrolle besteht nicht.
- 8.4 Sofern bei der Ver-, Be-, oder Entladung Dritte mitwirken, sind diese Personen als Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers bzw. des Absenders anzusehen und hat der Auftraggeber im Rahmen der Gehilfenhaftung für sie einzustehen.
- 8.5 Wird jedoch mit der TPG Logistics GmbH, spätestens vor Beginn der Ver-, Be-, oder Entladung, ausdrücklich schriftlich vereinbart, dass die TPG Logistics GmbH für die Ver-, Be-, oder Entladung verantwortlich sein soll, so haftet die TPG Logistics GmbH auch für die ordnungsgemäße Ver-, Be-, oder Entladung und kann dafür ein gesondertes Entgelt berechnen.
- 8.6 Vereinbarungen hinsichtlich einer Ver-, Be-, oder Entladepflicht mit dem Fahrer, Subfrächter oder sonstigem Fahr- oder Begleitpersonal binden die TPG Logistics GmbH nicht.
- 8.7 Ist der Vertragspartner Konsument, ist die TPG Logistics GmbH immer zur Ver-, Be-, oder Entladung verpflichtet.

IX. Überladung

- 9.1 Wird die Beladung durch die TPG Logistics GmbH durchgeführt, so ist sie berechtigt, im Falle einer drohenden Überladung, die Fortsetzung der Beladung zu verweigern. Besteht der Auftraggeber dennoch auf die Beladung, kann die TPG Logistics GmbH die Durchführung des gesamten Transportes ablehnen und das Gut auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers wieder entladen.
- 9.2 Sofern die TPG Logistics GmbH feststellt, dass bei einem vom Auftraggeber verladene Transport eine Überladung vorliegt, so gilt im Verhältnis zu Unternehmern, dass die TPG Logistics GmbH in solch einem Fall berechtigt ist die Abladung des Übergewichtes auf Kosten des Auftraggebers zu verlangen. Geschieht dies nicht sofort oder wird die Überladung während des Transportes festgestellt, so kann die TPG Logistics GmbH das Übergewicht auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers abladen. Der abgeladene Teil des Transportgutes wird dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Trifft dieser binnen angemessener Frist keine Anweisungen zur Übernahme des abgeladenen Teils des Transportgutes, so kann die TPG Logistics GmbH, im Verhältnis zu Unternehmern, das Transportgut auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers einlagern und allenfalls nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Verkauf der Transportgüter veranlassen.
- 9.3 Der Auftraggeber haftet bei festgestellter Überladung jedenfalls – auch bei Nichtdurchführung des Transportes – für das gesamte Frachttentgelt. Die TPG Logistics GmbH kann dem Auftraggeber zusätzlich sämtliche, insbesondere mit der Überbeladung, der Einholung und Durchführung der Weisungen und der Entladung entstandenen Auslagen und Kosten in Rechnung stellen. Darüber hinaus haftet der Auftraggeber der TPG Logistics GmbH für jeden mit der Überladung verbundenen Schaden.

X. Lade- und Ablieferfrist, Lieferfristen

- 10.1 Angaben zu Lade-, Ablieferfristen und/oder Lieferfristen sind – im Verhältnis zu Unternehmern – immer unverbindlich, sofern nichts Abweichendes gesondert schriftlich mit der TPG Logistics GmbH vereinbart wurde. Dies mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass eine verspätete Be-, Entladung und/oder Ablieferung nicht akzeptiert wird. Die einfache Bekanntgabe bestimmter Be-, Entladung und/oder Ablieferfristen reicht dazu nicht aus.
- 10.2 Wird eine vereinbarte Be-, Entladung und/oder Ablieferfrist überschritten und/oder dadurch der Beginn der Beförderung durch Umstände, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen (wobei Absender und Empfänger dem Auftraggeber zuzurechnen sind), verzögert, so hat die TPG Logistics GmbH Anspruch auf (anteiliges) Frachttentgelt und Ersatz aller ihr aus der Verzögerung erwachsenen Schaden (zB Leerfahrten, Stehzeiten etc.).

- 10.3 Bereits vereinbarte Be-, Entladung und/oder Ablieferfristen können nur mit schriftliche Zustimmung der TPG Logistics GmbH geändert werden. Ohne schriftliche Zustimmung der TPG Logistics GmbH stellen solche Änderungen eine Stornierung des ursprünglichen Auftrages dar und lösen die für die Stornierung vereinbarten Rechtsfolgen aus.
- 10.4 Lehnt der Empfänger die Annahme des Transportgutes ab, steht der TPG Logistics GmbH für die Rückbeförderung gegenüber dem Auftraggeber ein angemessenes Entgelt, in Höhe des vereinbarten Frachsentgelts, zu. Davon unberührt bleibt das Recht der Entladung gemäß Punkt 7 („Abholung und Zustellung der Güter“) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

XI. Auftragsstornierung

- 11.1 Eine Stornierungen des Transportauftrages durch den Auftraggeber ist bis zu 6 Werktagen (Samstag ist ein Werktag) vor dem vorgesehenen Transportbeginn kostenlos möglich.
- 11.2 Bei Stornierungen des Transportauftrages durch den Auftraggeber bis zu 3 Werktagen (Samstag ist ein Werktag) vor dem geplanten Transportbeginn gebührt der TPG Logistics GmbH der gesamte Vergütungsanspruch, sofern die Stornierung vom Auftraggeber zu vertreten ist. Der Auftraggeber hat der TPG Logistics GmbH darüber hinaus alle Auslagen und – im Falle des Verschuldens – alle Schäden zu ersetzen, die durch eine vom Auftraggeber zu vertretende Stornierung des Transportauftrages entstehen.
- 11.3 Eine Stornierungen des Transportauftrages durch die TPG Logistics GmbH ist bis zu 3 Werktagen (Samstag ist ein Werktag) vor dem vorgesehenen Transportbeginn kostenlos möglich.

XII. Entgelt, sonstige Kosten und Zölle

- 12.1 Die den Offerten der TPG Logistics GmbH zugrunde liegenden Preise basieren auf den vom Auftraggeber angeführten Angaben hinsichtlich der Auftragsdurchführung und des Auftragsumfanges. Die TPG Logistics GmbH ist darüber hinaus dazu berechtigt, vor Ausführung des Auftrages Besichtigungen vor Ort vorzunehmen, wenn dies zur Erhebung der auftragsrelevanten Umstände oder zur Überprüfung der Angaben des Auftraggebers für notwendig erachtet wird, welche gesondert zu vergüten sind.
- 12.2 In den Preisen sind lediglich die bei gewöhnlichem Transportverlauf anfallenden Kosten berücksichtigt und inkludiert. Sofern im Angebot nicht gesondert angeführt oder nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, sind die Kosten für Versicherungsprämien, Zollabfertigen im Versand- und Bestimmungsland, Zölle und staatliche Abgaben, Konnossement- und Konsulatsgebühren, Lagergelder, Vorlageprovisionen, Standgelder sowie sonstige unvorhergesehene Aufwendungen, indizierte Treibstoffzuschläge basierend auf den Brutto-Dieselpreisen vom BMK (Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) jeweils auf Basis des Vormonats (https://www.bmk.gv.at/themen/energie/preise/aktuelle_preise.html), Straßenbenutzungsabgaben sowie allfällige – nicht durch das Verschulden der TPG Logistics GmbH – entstandenen Kosten nicht darin enthalten und werden gesondert verrechnet.
- 12.3 Die TPG Logistics GmbH ist berechtigt für entstandene Mehraufwendungen Preiszuschläge zu verrechnen, falls die wirklichen Stückgewichte bzw. Abmessungen sowie sonstige Eigenschaften der zu transportierende Teile von den Angaben des Auftraggebers abweichen.
- 12.4 Insofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, werden die Fremdwährungsumrechnungskurse nach folgenden Kriterien zur Anwendung gebracht:
- Der Schiffskurs wird seitens der Reederei aufgrund der letzten 10 Tage vor Schiffsankunft/Schiffsabfahrt, mit den lokalen Briefkursen im Mittel dieser 10 Tage, festgelegt.
 - In der Luftfracht erfolgt die Umrechnung mit dem aktuellen Devisen – Brief – Mittelkurs am Tag des Eintreffens am Ankunftsflughafen.
 - Etwaige Preiserhöhungen bzw. Preissenkungen der See-, Land-, Luftfrachtraten, welche von dem Verfrachter öffentlich publik gemacht werden, werden seitens der TPG Logistics GmbH zur jeweiligen Zeit an den Auftraggeber weitergeleitet.
 - Allfällige Road Pricing Gebühren werden gesondert verrechnet.
- 12.5 Das Beförderungsentgelt ist zuzüglich allfälliger Barauslagen, die dem Konsumenten jedoch vor Vertragsabschluss detailliert bekannt zu geben sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Weiters siehe unter Punkt XIX. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

XIII. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit Forderungen der TPG Logistics GmbH ist im Verhältnis zu Unternehmern ausgeschlossen, es sei denn diese Gegenforderungen sind von der TPG Logistics GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt worden.

XIV. Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht

- 14.1 Die TPG Logistics GmbH hat wegen aller fälligen und nichtfälligen Ansprüche, die ihr aus ihrer für den Auftraggeber erbrachten Leistungen zustehen, insbesondere wegen der Fracht, der Zollgelder, der auf das Gut geleisteten Vorschüsse und anderer Auslagen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an dem Transportgut oder an sonstigen Werten, soweit sie dem Auftraggeber gehören oder die die TPG Logistics GmbH für Eigentum des Auftraggebers hält und halten darf. Das Pfandrecht und das Zurückbehaltungsrecht bestehen solange die TPG Logistics

GmbH das Transportgut oder die Werte noch im Besitz hat oder sonst über die Güter mittels entsprechender Papiere verfügen kann.

14.2 Der Erwerb des gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechtes bleibt davon unberührt.

14.3 Die TPG Logistics GmbH darf ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Forderungen, die mit dem Transportgut nicht im Zusammenhang stehen, nur ausüben, soweit sie nicht strittig sind oder wenn die Vermögenslage des Schuldners die Forderung der TPG Logistics GmbH gefährdet.

14.4 Allenfalls weitergehende gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte der TPG Logistics GmbH werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

14.5 Für den Verkauf des Pfandes gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

XV. Versicherungen

15.1 Als Spediteur ist die TPG Logistics GmbH verpflichtet, die SVS/RVS Versicherung zwingend für den Auftraggeber einzudecken. Es steht dem Auftraggeber dabei frei, sich als Verbotskunde zu deklarieren. Dies muss in schriftlicher Form bei der TPG Logistics GmbH erfolgen. Hinsichtlich der Lagerversicherung wird auf die Geltung der Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) verwiesen.

15.2 Sofern keine Verbotskundendeklaration erfolgt, ist der Auftrag mit einer Regelversicherungssumme in der Höhe von EUR 3.750,- versichert. Wünscht der Auftraggeber eine höhere Versicherungssumme, ist der TPG Logistics GmbH ein entsprechender Höherversicherungsauftrag vor Übergabe der Ware zur Versendung schriftlich bekanntzugeben: Auf diese Weise kann eine Versicherungssumme bis zum Maximalbetrag von EUR 1.500.000,- eingedeckt werden, welche zugleich die Maximal-Versicherungssumme gemäß § 6B Z 3 SVS als auch die Höchstgrenze der Haftung der Versicherer gemäß § 9 Z 1 und Z 2 SVS darstellt. Für die Zurverfügungstellung des Versicherungsschutzes verrechnet die TPG Logistics GmbH in Abweichung von § 39 lit. a Satz 3 AÖSp die SVS/LVS-Beiträge.

15.3 Transportversicherungen und Versicherungen von Lagergütern gegen Risiken wie z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Sturmschäden deckt die TPG Logistics GmbH nur über ausdrücklichen schriftlichen Auftrag des Auftraggebers.

15.4 Bei Warenwerten über EUR 10,- pro kg, bei sensiblen Waren (z. B. bruch- oder diebstahlgefährdeten Waren) sowie bei grenzüberschreitenden Transporten empfiehlt die TPG Logistics GmbH den Abschluss einer Transportversicherung. Ein allfälliger Versicherungsschutz entfällt insbesondere dann, wenn der Versendung Sanktionsbestimmungen der Vereinten Nationen und/oder der Europäischen Union und/oder andere zu beachtende nationale Wirtschafts- oder Handelssanktionen oder Rechtsvorschriften entgegenstehen. Weder ein solcher Versicherungsauftrag noch ein Höherversicherungsauftrag gemäß SVS/RVS stellen eine Wert- oder Interessenangabe dar und führen daher nicht zu einer Erhöhung der Haftungshöchstbeträge nach den jeweils anwendbaren transportrechtlichen Vorschriften.

XVI. Verzugsfolgen

16.1 Sollte aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, die Auftragsabwicklung verzögert werden, ist die TPG Logistics GmbH berechtigt, die daraus entstehenden Um- und Mehrkosten jedenfalls zu verrechnen.

16.2 Verzögert sich hingegen die Leistung der TPG Logistics GmbH aus in ihrer Sphäre gelegenen Gründen, hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu setzen und die TPG Logistics GmbH vorweg zur Leistungserfüllung aufzufordern.

16.3 Etwaige Schadenersatzansprüche aus Verzugsfolgen, insbesondere Pönalen und sonstige Vertragsstrafen des Auftraggebers können auf die TPG Logistics GmbH nur dann übertragen werden, sofern diese nachweislich bei Beauftragung auf derartige Verzugsfolgen, auch der Höhe nach, aufmerksam gemacht und vorab schriftlich vereinbart wurde. Derartige Verzugsfolgen werden anderenfalls ausgeschlossen, sofern die TPG Logistics GmbH nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu verantworten hat.

16.4 Verzugsansprüche des Auftraggebers können jedenfalls erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist geltend gemacht werden. Schadenersatz wegen Nichterfüllung und wegen Schäden, die nicht Personenschäden darstellen, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Im Übrigen werden diese mit der tatsächlich bestehenden Haftpflichtversicherungssumme der Höhe nach ausdrücklich begrenzt.

16.5 Im Verzugsfall ist die TPG Logistics GmbH berechtigt, Zinsen entsprechend der AÖSp oder Verzugs- und Zinseszinsen gemäß den Bestimmungen des ZinsRÄG2002 in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz – mindestens jedoch 10 % p.a. – geltend zu machen, sowie die mit der außergerichtlichen Einmahnung und Geltendmachung entstehenden Kosten und den vorprozessualen Aufwand in Rechnung zu stellen.

XVII. Rücktritt vom Vertrag

17.1 Ein Rücktritt des Auftraggebers ist nur bei Eintritt eines schriftlich vereinbarten wichtigen Grundes zulässig, sowie wenn die TPG Logistics GmbH trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist ihrer Erfüllungspflicht nicht nachkommt und diesen Verzug auch nicht durch Einsetzen von Dritten beseitigt.

17.2 Ergeben sich während der Auftragsausführung Umstände, die zu erheblichen Erschwernissen in der Leistungsausführung führen oder Umstände, welche eine Schädigung von Sachen und/oder Vermögen Dritter

befürchten oder wahrscheinlich erscheinen lassen, so ist die TPG Logistics GmbH unter Ausschluss von Ersatzansprüchen jeglicher Art berechtigt, entweder vom Auftrag zurückzutreten oder bis zur Beseitigung der genannten Erschwernisse oder Befürchtungen durch den Auftraggeber, die Arbeitsleistung einzustellen und führt dies zur Hemmung etwaig vereinbarter Fristen bzw. zur Verschiebung des vereinbarten Fertigstellungstermins.

- 17.3 In einem solchem Fall ist die TPG Logistics GmbH berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen - unabhängig von der gewählten Vertragsart - dem Auftraggeber gegenüber zu verrechnen. Die Kosten der Stillstandszeit werden auch bei Pauschalpreisvereinbarungen dem Auftraggeber verrechnet. Die TPG Logistics GmbH ist ferner berechtigt, bei Nichtzahlung von fälligen Forderungen bzw. bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Auftraggebers die Arbeiten einzustellen oder auch vom Vertrag zurückzutreten.
- 17.4 Bei Rücktritt wird vorbehaltlich weiterer Ansprüche das Entgelt der bis zum Rücktrittszeitpunkt erbrachten Leistungen anteilig fällig.

XVIII. Haftung der Vertragsparteien

- 18.1 Die TPG Logistics GmbH haftet für alle direkten Schäden aus der Leistungserbringung insofern, als diese infolge grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens der TPG Logistics GmbH oder ihrer Gehilfen bei ihrer Tätigkeit entstanden sind. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
- 18.2 Die TPG Logistics GmbH haftet ferner nicht für Zufall oder höhere Gewalt sowie auch nicht für Folgeschäden, für den Ersatz von entgangenem Gewinn, Zinsverlust und für Schäden, die aus Ansprüchen Dritter entstehen. Für Schäden, die bei Bergungen eintreten, wird keine Haftung übernommen.
- 18.3 Vom Auftraggeber beigestellte Einweiser, Anschläger, Koordinatoren und sonstiges Personal gelten nicht als Gehilfen der TPG Logistics GmbH. Vom Auftraggeber bzw. vom Empfänger eingesetztes Personal gelten nicht als Gehilfen der TPG Logistics GmbH.
- 18.4 Die TPG Logistics GmbH haftet nicht für Beratungen oder Auskunftserteilungen, zu denen sie nicht gesondert schriftlich beauftragt wurde.
- 18.5 Der Auftraggeber, sofern er Unternehmer ist, verzichtet jedenfalls auf die Gewährleistungseinrede der Preisminderung sowie der Nichtfälligkeit des Werklohnes wegen angezeigter Mängel, sowie auf den Rücktritt vom Vertrag. Der Auftraggeber hat der TPG Logistics GmbH eine angemessene Frist zur Mängelbehebung oder Nachtrag des Fehlenden zu setzen. Soweit gesetzlich zulässig, jedenfalls bei leichter Fahrlässigkeit, werden Produkthaftungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Gleiches gilt für Mängelfolgeschäden sowie bei Verträgen mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter.
- 18.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich seinerseits seinen Vertragspartnern diese Freizeichnung zu überbinden. Im Übrigen wird die Haftung der TPG Logistics GmbH mit der Höhe des abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherungsvertrages, dessen Höhe nach Anfrage gerne von der TPG Logistics GmbH bekannt gegeben wird, beschränkt. Der mit diesen Geschäftsbedingungen vereinbarte Haftungsumfang gilt auch für außervertragliche Ansprüche. Auf diese Haftungsbeschränkungen können sich auch beauftragte Subunternehmer und alle mit der Durchführung des Auftrages beschäftigten Arbeitskräfte berufen.
- 18.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaige durch die Leistung der TPG Logistics GmbH verursachte Schäden unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Die vollständige Darlegung des Sachverhaltes hat vom Auftraggeber innerhalb von drei Werktagen nach Schadenseintritt zu erfolgen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind der TPG Logistics GmbH schriftlich unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung bzw. Beendigung der Leistung bekannt zu geben. Spätere Reklamationen bzw. Mangelanzeigen können nicht mehr anerkannt werden.
- 18.8 Auf die Haftung beim LKW Transport finden darüber hinaus die CMR Bestimmungen Anwendung. Diese beinhalten eine Gewichtshaftung mit 8,33 Sonderziehungsrechten (SZR) je Kilogramm. Der aktuelle Umrechnungskurs liegt in der österreichischen Nationalbank auf.
- 18.9 Auf die Haftung beim Eisenbahn-Transport finden darüber hinaus die CIM Bestimmungen Anwendung. Diese beinhalten eine Gewichtshaftung mit 17 Sonderziehungsrechten (SZR) je Kilogramm (brutto). Der aktuelle Umrechnungskurs liegt in der österreichischen Nationalbank auf.
- 18.10 Die Haftungshöchstgrenzen gemäß den jeweils anwendbaren transportrechtlichen Vorschriften (MÜ, WA, CIM, CMR, Haager Regeln, etc.) gelten auch dann, wenn die die Ware begleitenden Dokumente/Papiere oder auch die von der TPG Logistics GmbH ausgestellten Dokumente/Papiere einen Waren- oder Versicherungswert anführen sollten, der über den Haftungshöchstbeträgen nach den vorstehend erwähnten transportrechtlichen Vorschriften liegt. Die diesbezüglichen Haftungsbeschränkungen können nur durch ausdrückliche schriftliche und jedenfalls vor Übergabe der Ware zu treffende Vereinbarung zwischen Auftraggeber und der TPG Logistics GmbH ausgeschlossen werden. Insbesondere können etwaige Eintragungen im Frachtbrief oder sonstige schriftliche oder mündliche Angaben eines Warenwerts oder eines besonderen Interesses durch den Auftraggeber oder durch dritte Personen die Haftungsbeschränkungen nicht außer Kraft setzen oder erhöhen.
- 18.11 § 51 lit b AÖSp gilt auch im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz nicht als Vereinbarung höherer Haftungshöchstbeträge als in den vorstehend erwähnten transportrechtlichen Vorschriften vorgesehen. § 51 lit b AÖSp

stellt daher insbesondere keine Vereinbarung höherer Haftungshöchstbeträge gemäß Art. 25 MÜ dar. Weiters wird vereinbart, dass § 51 lit b AÖSp keine Beweislastumkehr im Sinne des § 1298 ABGB 2. Satz auslöst.

18.12 Für den Bereich der Luftfracht gelten die auf der Rückseite des Airwaybill abgedruckten Bedingungen.

18.13 Für den Bereich der Seefracht gelten die auf der Rückseite der Konossumente abgedruckten Bedingungen.

XIX. Zahlung, Erfüllungsort

19.1 Die Rechnungen der TPG Logistics GmbH sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Aufrechnungen und Gegenansprüche jeder Art sind unzulässig, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Aufrechnung diese Ansprüche bereits rechtskräftig festgestellt wurden.

19.2 Bargeldnachnahmen sind, vorbehaltlich weitergehender nationaler und internationaler Beschränkungen, auf maximal EUR 500,- begrenzt.

19.3 Zahlungs- und Erfüllungsort ist Graz.

XX. Rechtswahl, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel, Sonstige Vereinbarungen

20.1 Es gilt ausschließlich österreichisches materielles und formelles Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen.

20.2 Als Gerichtsstand wird, sofern gesetzlich nach EuGVVO und KSchG zulässig, das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart. Die TPG Logistics GmbH behält sich jedoch vor, Forderungen gegen den Auftraggeber auch vor jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

20.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die der ursprünglichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung entsprechen.

20.4 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie bei oder nach Vertragsabschluss schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis.